



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung

8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4

Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244

www.eggersdorf-graz.gv.at

gde@eggersdorf-graz.gv.at

Eggersdorf bei Graz, am 01.07.2020

Betreff: Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Kundmachung

§ 24 iVm 38 (13) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 06/2020

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25.06.2020 den Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz beschlossen zu genehmigen.

Hierüber liegt ein Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.06.2020, GZ ABT13-10.100-70/2015-54 vor. Dieser Bescheid wird in der Zeit

von 02.07.2020 bis 17.07.2020 (mind. 2 Wochen)

kundgemacht. In die Unterlagen zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 samt allen Planbestandteilen kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden:

Montag 8:00 – 15:00 Uhr

Dienstag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich von 14:00 bis 19:00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: 2

Reinhard Pichler



Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am:

abgenommen am:



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Bau- und Raumordnung

Bearbeiter: Dr. Pistorinig/ Apetauer
Tel.: (0316) 877-2819
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

Graz, am 25.06.2020

Bescheid

Spruch

Gemäß § 38 Abs. 12 des StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 wird die Revision 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz in der am 12.12.2019 und am 23.01.2020 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Begründung

Gemäß § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 ist der beschlossene Flächenwidmungsplan der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 38 Abs. 10 des StROG 2010 vorliegen.

N:\Bau- und Raumordnung\Raumordnungsrecht\04 Graz-Umgebung\Eggersdorf bei Graz 60661\FWP_\ÖEK\FWP
1.0\Bescheid_EggersdorfbeiGraz_FWP1.00.docx
POSTANSCHRIFT: 8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 den Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes 1.00 der o.a. Gemeinde zu empfehlen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25.06.2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, den vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossenen Flächenwidmungsplan 1.00 zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehr und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

H i n w e i s

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz,
 - a. unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
 - b. Gemäß § 5 Abs. 2 der Planzeichenverordnung 2007 ist nach Genehmigung der Landesregierung für Revisionsverfahren der GIS-Datensatz mit den Planinhalten in elektronischer Form im Dateiformat .shp (shape) der Landesregierung (A17) zu übermitteln. Hingewiesen wird auf die Bestimmungen der Ziffern 1. – 4. dieser Regelung.
2. A13 – örtliche Raumplanung im Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. Kampus Raumplanungs- u. Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz per Mail zur Kenntnis

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Dr. Liliane Pistotnig

(elektronisch gefertigt)